

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM | 44780 Bochum | Germany

DER REKTOR

Dezernat für Personal und Recht  
Abt. 3.7 Justitiariat  
Gebäude UV [REDACTED]  
Universitätsstraße 150, 44801 Bochum

[REDACTED]  
Fon +49 (0)234 [REDACTED]  
Fax +49 (0)234 [REDACTED]  
[REDACTED]@uv.rub.de  
www.uv.rub.de/justiz/

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen | Unsere Nachricht vom

Datum

13. Dezember 2021

## Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW, UIG NRW, VIG

Sehr geehrter [REDACTED]

es ergeht folgender

### Bescheid

1. Ihr Antrag wird abgelehnt
2. Diese Entscheidung ergeht gem. § 11 Abs. 1 S. 2 IFG NRW gebührenfrei

#### I.

Mit E-Mail vom 11.11.2021 stellten Sie über das Portal fragdenstaat.de eine Anfrage unter Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW), Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) und Verbraucher-Informationsgesetz (VIG). Sie beehrten hierbei die Übersendung folgender Unterlagen:

1. Alle Verträge mit Zoom Video Communications, Inc. und Cisco Systems über die bereitgestellten Videokonferenzsysteme im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021
2. Interne Nachrichten über die Auswahl der Videokonferenzsysteme

#### II.

1. Zu Ihrer Anfrage zu 1. gebe ich wie folgt Auskunft:

Der Einsatz von Cisco Systems ist an zentraler Stelle nicht bekannt.

In Bezug auf Zoom finden Sie die zurzeit geltenden allgemeinen Regelungen öffentlich zugänglich unter:

[https://explore.zoom.us/docs/doc/Zoom\\_GLOBAL\\_DPA\\_December\\_19.pdf](https://explore.zoom.us/docs/doc/Zoom_GLOBAL_DPA_December_19.pdf)

Die ältere Variante, die mittlerweile integriert ist, finden Sie unter:

[https://explore.zoom.us/docs/doc/Zoom\\_GLOBAL\\_DPA.pdf](https://explore.zoom.us/docs/doc/Zoom_GLOBAL_DPA.pdf)

Regelungen zu vertraglichen Unterauftragsverarbeiter sind einzusehen unter:

<https://explore.zoom.us/docs/de-de/subprocessors.html>

Die aktuelle geltende Datenschutzerklärung finden Sie hier:

<https://explore.zoom.us/de/privacy/>

Im Übrigen steht Ihrem Auskunftsbegehren § 8 IFG NRW entgegen.

■ Gemäß § 8 IFG NRW ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird, dadurch ein nicht nur geringfügiger wirtschaftlicher Schaden entstehen würde und die Allgemeinheit kein überwiegendes Interesse an der Gewährung des Informationszugangs hat. Informationen in diesem Sinne sind nach § 3 IFG NRW alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern vorhandenen Informationen, die im dienstlichen Zusammenhang erlangt wurden.

■ Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig sind und an deren Nichtverbreitung der Unternehmer ein berechtigtes Interesse hat. Ein solches Interesse besteht, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (vgl. BeckOK Informations- und Medienrecht, Gersdorf/Paal § 8 Rn.4). Die Preisgestaltung steht im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb von Zoom Video Communications, Inc. Diese ist nur einem begrenzten Personenkreis und nicht der Allgemeinheit zugänglich. Das Unternehmen verfügt auch über ein berechtigtes und schutzwürdiges wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung der Information, da die Angabe Rückschlüsse auf seine Kostenkalkulation und Entgeltgestaltung zulässt und seine Marktposition schwächen könnte.

■ In Anlehnung an das Wettbewerbsrecht soll anzunehmen sein, dass bei Vorliegen eines schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresses zugleich auf den Umstand eines Schadenseintritts im Falle der Offenbarung zu schließen ist (vgl. BeckOK Informations- und Medienrecht, Gersdorf/Paal, § 8 Rn.9).

Es könnte somit aufgrund der vorgenannten Ausführungen durch die Bekanntgabe ein wirtschaftlicher Schaden bei der Zoom Video Communications Inc. entstehen, der auch nicht nur geringfügig wäre.

Demgegenüber müsste das Interesse der Allgemeinheit an dem Informationszugang überwiegen. Es besteht jedoch schon kein Interesse der Allgemeinheit an der Gewährung des Informationszugangs. Bei Offenlegung der Daten besteht die Gefahr einer Preisanpassung durch Marktkonkurrenten. Auch der gesetzgeberischen Wertung hinter den Normen zum Wettbewerbs- und Kartellrecht kann entnommen werden, dass der hierdurch ausgeschaltete Wettbewerb nicht im Sinne eines Allgemeininteresses sein kann.

2. Zu Ihrer Anfrage zu 2 kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Die Hochschulleitung der Ruhr-Universität hat sich in der Krisensituation für den befristeten Einsatz von Zoom in Lehre, Forschung und Verwaltung entschieden. Der Einsatz ist mit den Personalräten und dem Datenschutzbeauftragten abgestimmt worden. Die Entscheidung zugunsten von Zoom ist erfolgt, da es sich als sehr leistungsfähiges Videokonferenzsystem erwiesen hat, welches für die kommenden Herausforderungen sehr geeignet scheint. Diese Einschätzung teilen fast alle anderen Universitäten in NRW. Für besonders vertrauliche Nutzungsanlässe steht auch weiterhin der DFNconf-Dienst für die Angehörigen der RUB zur Verfügung. Durch den plötzlichen starken Anstieg der Nutzung in Folge der aktuellen Krise, ist das System derzeit allerdings nicht uneingeschränkt verfügbar.

Weitere Informationen zu dem Einsatz von Zoom an der Ruhr-Universität finden Sie unter:

<https://www.it-services.ruhr-uni-bochum.de/bk/zoom.html.de>

<https://www.it-services.ruhr-uni-bochum.de/bk/Datenschutz-Zoom.html>

Im Übrigen ist ihr Antrag bezüglich der Weitergabe von internen Nachrichten über die Auswahl der Videokonferenzsystem abzulehnen.

Gemäß § 7 Abs. 2 a IFG NRW soll der Antrag abgelehnt werden, wenn sich der Inhalt der Information auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen bezieht. Der Willensbildungsprozess ist dabei ein dynamischer Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung und umfasst den Vorgang des allgemeinen Überlegens, Besprechens und Beratschlagens, die Prüfung und Abwägung aller für die Entscheidungsfindung wichtiger Umstände. Nicht offen zu legen sind demnach solche Unterlagen, anhand derer die zum Willensbildungsprozess gehörenden Vorgänge (innerbehördliche Beratschlagungen, Diskussionen oder Anweisungen) nachvollziehbar werden (vgl. LDI, Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz, § 7 Rn.3).

Vorliegend handelt es sich bei den angeforderten Informationen, um solche die sich auf den Willensbildungsprozess hinsichtlich der Auswahl der Videokonferenzsysteme innerhalb der Ruhr-Universität beziehen würden.

3. Andere Anspruchsgrundlagen als das IFG NRW sind nicht ersichtlich. Die von Ihnen genannten Gesetze UIG NRW und VIG sind nicht einschlägig.

### III.

Dieser Bescheid erfolgt vorab per E-Mail. Ich bitte um Bestätigung des Eingangs der E-Mail sowie um Mitteilung einer Anschrift, damit Ihnen ein inhaltsgleiches Schreiben mit heutigem Datum zugestellt werden kann.



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen (Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012, GV.NRW 2012, S. 548) erhoben werden.

Unabhängig von der genannten verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzmöglichkeit haben Sie gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW das Recht, den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen. Hierdurch wird der Ablauf verwaltungsverfahren- bzw. verwaltungsgerichtlicher Fristen jedoch nicht berührt. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie im Internet unter <https://www.ldi.nrw.de>.

Ferner wird darum gebeten, dass etwaige personenbezogene Daten sowie die Kontaktdaten von Mitgliedern und Angehörigen der Ruhr-Universität Bochum durch Sie bzw. durch das mit Ihnen ersichtlich verbundene Format nicht öffentlich zugänglich gemacht werden (insbesondere nicht auf den Webseiten des Portals [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de)).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

